

Kostenlose Wochenzeitungen gehören als Presseprodukte der kritischen Infrastruktur an. Sie tragen zu einer informierten Bürgerschaft bei und haben somit eine demokratieerhaltende Funktion. Um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, beschäftigen die Verlage ca. 120.000 Anzeigenblattzusteller/innen. Meist sind dies geringfügig beschäftigte Schüler/innen, Rentner/innen oder Nebenerwerbler/innen, da kostenlose Wochenzeitungen nur ein- oder höchstens zweimal pro Woche verteilt werden.

Der vorliegende Referentenentwurf des BMAS zum Arbeitszeitgesetz enthält Anforderungen, die im Bereich der Zustellung nur schwer oder gar nicht umsetzbar sind. Die Medienvielfalt der freien Presse wird aus Sicht des BVDA durch den aktuellen Entwurf erheblich gefährdet, sofern die besonderen Anforderungen im Bereich der Zustellung darin keine Berücksichtigung finden.

Derzeit ist der Arbeitgeber gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG bei geringfügig Beschäftigten verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens binnen sieben Tagen nach dem Tag der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) ist die Aufzeichnung lediglich der Dauer der Arbeitszeit ausreichend, wenn die Arbeitnehmenden mit mobilen Tätigkeiten beschäftigt sind, keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) unterliegen und die tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen. Diese Voraussetzungen sind bei Anzeigenblattzusteller/innen regelmäßig erfüllt.

In der Begründung zur MiLoAufzV wurde ausgeführt, dass der Arbeitgeber die Aufzeichnung der Dauer der Arbeitszeit auf seine Arbeitnehmenden delegieren kann und dass Grundlage der Arbeitszeitaufzeichnung auch eine durch den Arbeitgeber ermittelte Soll-Arbeitszeit sein kann, die bei Abweichungen durch die Arbeitnehmenden zu korrigieren ist.

Auf dieser Basis haben viele Zustellorganisationen ein Soll-Arbeitszeit-Modell etabliert, das in der Regel wie folgt funktioniert:

- Der Arbeitgeber teilt dem/der Zusteller/in für seinen/ihren Zustellbezirk eine Soll-Arbeitszeit (genauer: Soll-Arbeitszeitdauer) mit.
- Der/die Zusteller/in wird angewiesen, bei Abweichungen von der Soll-Arbeitszeit innerhalb einer bestimmten Frist (maximal 7 Tage) eine Korrekturmeldung an den Arbeitgeber zu machen.
- Der Arbeitgeber dokumentiert die Soll-Arbeitszeiten und etwaige Korrekturmeldungen der Zusteller.
- Beginn und Ende der Arbeitszeit (= Lage der Arbeitszeit) werden nicht dokumentiert.

Die MiLoAufzV hat sich als praxistauglich für die besonderen Arbeitserfordernisse bei der Zustellung von Presseprodukten erwiesen. Der Bürokratieaufwand konnte im Verhältnis zur relativ geringen wöchentlichen Arbeitszeit der mobil arbeitenden Zusteller/innen sowohl auf Seiten der Arbeitnehmer/innen als auch auf Arbeitgeberseite begrenzt werden. Gleichzeitig wird eine hinreichende Dokumentation der Arbeitszeiten gewährleistet.

Der vorliegende Referentenentwurf des BMAS zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes sieht hingegen eine taggleiche elektronische Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der Arbeitstätigkeit vor. Da das Arbeitszeitgesetz als höherrangig gegenüber der MiLoAufzV zu werten ist, wäre ein Sollarbeitszeitmodell in der oben beschriebenen Form gemäß dem aktuellen Referentenentwurf nicht mehr möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass das Zustellpersonal in der Regel nicht mit elektronischen Arbeitsgeräten ausgestattet ist, die eine taggleiche Erfassung von Arbeitsbeginn, -dauer und -ende ermöglichen würden.

Zudem ist es unter den aktuellen Bedingungen des Arbeitskräftemangels immer schwerer möglich, überhaupt Zustellpersonal zu finden. Eine Bürokratisierung im Rahmen einer täglichen Pflicht zur Zeiterfassung würde dieses Problem zusätzlich verschärfen, da die Attraktivität des Nebenerwerbs sinken würde. Dies hat sich auch bereits in der Praxis gezeigt. Entsprechende Modellprojekte zur genaueren Arbeitszeiterfassung (z.B. via „Zusteller-Apps“) waren gemäß den Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsverlagen nicht erfolgreich. Nur ein geringer Anteil der Zustellenden von schätzungsweise 20 Prozent konnte dazu bewegt werden, Daten zu den eigenen Arbeitsabläufen zu erfassen. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Anforderungen, die im Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes vorgesehen sind, zu hohem bürokratischen und finanziellen Aufwand auf Seiten der Verlage führen würden, sofern überhaupt noch ausreichend Zustellpersonal gefunden werden könnte.

Der BVDA fordert daher, den Ausnahmetatbestand der MiLoAufzV für mobile Arbeitnehmende in das Arbeitszeitgesetz aufzunehmen, der das etablierte Sollzeitenmodell in der Zeitungszustellung auch weiterhin zulässt. Eine Bürokratisierung der Zeiterfassung in der Zeitungszustellung würde die flächendeckende Versorgung mit Presseprodukten in dramatischer Weise gefährden, da diese bereits heute in vielen Gebieten (vor allem im ländlichen Raum) wirtschaftlich kaum mehr abbildbar erscheint. Vor diesem Hintergrund ist im Koalitionsvertrag der Ampelregierung bereits festgehalten worden, dass die flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseprodukten sichergestellt werden soll und dafür Fördermöglichkeiten geprüft werden sollen. Sollten die im aktuellen Referentenentwurf festgehaltenen Aufzeichnungspflichten in der Zeitungszustellung Anwendung finden, würde dies das politische Vorhaben zum Erhalt der Medienvielfalt und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit (lokal-)journalistischen Informationen konterkarieren.

Ihr Kontakt zum Bundesverband kostenloser Wochenzeitungen (BVDA):

Dr. Jörg Eggers

Hauptgeschäftsführer

Telefon: 030 72 62 98 – 2812

E-Mail: eggerts@bvda.de

Carina Brinkmann

Leiterin Nachhaltigkeit und Politik

Telefon: 030 72 62 98 – 2814

E-Mail: brinkmann@bvda.de